

**RS OGH 2000/9/28 8ObA169/00m,
9ObA41/07f, 3Ob234/07x,
3Ob234/10y, 3Ob78/20x**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.09.2000

Norm

EO §35 Ag

EO §35 B

Rechtssatz

Der Verpflichtete ist auch dann zur Oppositionsklage berechtigt, wenn sich die Exekutionsführung als missbräuchlich (schikanös) darstellt, die die Missbräuchlichkeit begründende Änderung der Verhältnisse muss nach dem gemäß § 35 Abs 1 EO maßgeblichen Zeitpunkt eingetreten sein. Das ist jener Zeitpunkt bis zu dem der Verpflichtete im Titelverfahren einen neuen Sachverhalt mit Erfolg hätte vorbringen können.

Entscheidungstexte

- 8 ObA 169/00m
Entscheidungstext OGH 28.09.2000 8 ObA 169/00m
- 9 ObA 41/07f
Entscheidungstext OGH 09.05.2007 9 ObA 41/07f
Auch; Beisatz: Die Oppositionsklage ist kein prozessuales Mittel zur Durchbrechung der Rechtskraft des Exekutionstitels, sondern dient der Geltendmachung von Änderungen der Sachlage nach Abschluss des Titelverfahrens. (T1)
- 3 Ob 234/07x
Entscheidungstext OGH 30.01.2008 3 Ob 234/07x
Vgl; Beisatz: Der (iSd § 35 Abs1 EO) nachträgliche Eintritt von Umständen, die die Verfolgung (auch) eines Unterhaltsanspruchs rechtsmissbräuchlich werden lassen, kann einen Oppositionsgrund darstellen. (T2)
- 3 Ob 234/10y
Entscheidungstext OGH 14.12.2010 3 Ob 234/10y
Auch
- 3 Ob 78/20x
Entscheidungstext OGH 23.09.2020 3 Ob 78/20x
Beisatz: Hier wendet sich die Klägerin nicht gegen jegliche zwangsweise Durchsetzung des Unterlassungsgebots und macht daher einen Impugnationsgrund geltend. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0114113

Im RIS seit

28.10.2000

Zuletzt aktualisiert am

23.11.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at